

Wahlordnung

zur Wahl des Elternbeirat am Gymnasium Wendelstein

im Einvernehmen mit der Schulleitung durch den amtierenden Elternbeirat beschlossen am 14.07.2022

§1 Geltungsbereich

¹Die Wahlordnung gilt für die Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Gymnasiums Wendelstein ergibt sich aus Artikel 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach sind höchstens 12 (zwölf) Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§3 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die jeweilige Schule besucht. ²Dies gilt auch für Erziehungsberechtigte erwachsener Kinder.

³Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung eines Kindes bestehen. ⁴Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer sowie Mitarbeiter des Serviceproviders der Onlinewahl. ⁵Sollten nicht mehr als 12 Wahlvorschläge eingehen, so gelten diese automatisch als gewählt; ein Wahlgang entfällt. ⁶Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ⁷Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁸Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

§4 Wahlausschuss

¹Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor einer Wahl einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen. ²Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. ³Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses soll kein Mitglied des Elternbeirats sein. ⁴Mitarbeiter*innen des Serviceproviders dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁵Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen. ⁶Für jedes Mitglied des Wahlausschusses nach §4 Satz 2 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. ⁷Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss. ⁸Die Mitwirkung im Wahlausschuss erfolgt ehrenamtlich.

§5 Wahlverfahren

¹Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt; Wahlberechtigten, die im Wahlzeitraum keinen Zugang zu einem Internetzugang haben, wird Briefwahl ermöglicht. ²Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn durchzuführen.

³Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:

- Zeitpunkt der Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten durch die Schule an den Elternbeirat gemäß §3 für die Erstellung der korrekten Anzahl an TAN-Schreiben
- Zeitpunkt der Verteilung des Elternbeiratsschreibens durch die Schule mit dem Aufruf zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten durch die Schule,
- Zeitraum der Onlinewahl,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats

§6 Wahlvorschläge / Kandidaten

¹Jeder nach §3 Wahlberechtigte kann eine Bewerbung beim Wahlausschuss einreichen.

²Der Eingang einer Bewerbung wird vom Wahlausschuss schriftlich bestätigt.

³Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag gemäß §5 eingereicht werden, sind ungültig.

§7 Onlinewahlunterlagen

¹Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen vor dem Wahlzeitraum an die Eltern verteilt werden.

²Die Onlinewahlunterlagen enthalten:

- die Angabe der Webseite für die Onlinewahl,
- eine zufällig generierte und einmalige Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und zur Abgabe des Onlinewahlzettels
- sowie die Angabe zum Wahlzeitraum.

§8 Wahldurchführung

¹Jeder Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §2 zu wählen sind. ²Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.

§9 Feststellung des Wahlergebnisses

¹Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

²Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.

³Die von der Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben. ⁴Das Wahlergebnis wird von der Schulleitung per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§10 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

¹Der Wahlleiter leitet die Wahl. ²Die nach §9 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus Ihrer Mitte den Schriftführer, den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Kassenwart. ³Die Wahl erfolgt geheim und mit einfacher Mehrheit.

⁴Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. ⁵Sollte auch dieser mit Stimmgleich-

heit enden, entscheidet das Los. ⁶Der neu gewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterschreibt.

§11 Sicherung der Onlinewahlzettel

¹Die Onlinewahldaten werden vom Serviceprovider sicher verwahrt.

²Nach Ablauf von sechs Monaten entweder nach der konstituierenden Sitzung oder nach Abschluss einer Anfechtung werden diese auf Veranlassung des Wahlleiters gelöscht.

§12 Wahlanfechtung

¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder bei der Schulleitung anfechten. ²Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. ³Wenn vom Wahlausschuss festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. ⁴In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Gymnasiums Wendelstein (§2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§14 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jederlei Geschlechts.

§15 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 15.07.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisherigen, evtl. entgegenstehenden, Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wahlordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Wahlordnung im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die das beschließende Gremium mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Wahlordnung als lückenhaft erweist.

Wendelstein, den 14.07.2022

gez. Ulrich-Martin Kurth

gez. Uta Sörgel